

Nachgefragt...



„Treffen diese Regelungen auch den Winzer?“, fragt DDW-Chefredakteur Dr. Rudolf Nickenig im Geschmack der Cross Compliance-Regelungen

...bei Andrea Adams, Stellvertretende Hauptgeschäftsführerin des Bauern- und Winzerverbandes Rheinland-Pfalz Süd

Sie glauben nicht, wie gesund ein Obsttag sein kann. Statt kalorienreichem 3-Gang-Menü drei verschiedene Obstsorten, etwas ausgepresstes Obst, vielleicht sogar angegoren oder auch durchgegoren können Trauben den Obsttag bereichern. In diesem gesunden obstigen Umfeld möchte ich völlig ungesunde Fragen zu Cross Compliance, Bürokratie bei Förderanträgen, Anlastungen bei Nichtberücksichtigung von Vorgaben und Änderungswünschen bei Förderprogrammen meiner Gesprächspartnerin Andrea Adams stellen, die sich wohl so gut wie kaum jemand sonst in dieser schwierigen Materie auskennt.

Zum Auftakt beiße ich in einen Apfel von begnadeter Schönheit, sicherlich erzeugt unter Berücksichtigung sämtlicher Vorschriften in den Bereichen Umwelt, Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit sowie Tiergesundheit und Tierschutz, und frage im Geschmack der Cross Compliance-Regelungen: „Treffen diese Regelungen auch den Winzer?“ Andrea Adams lächelt: „Die Fachgesetze muss jeder einhalten. Winzer, die an Agrarumweltmaßnahmen teilnehmen oder Zahlungsansprüche mit Hilfe von Rebflächen aktivieren, müssen wie jeder andere landwirtschaftliche Betrieb auch bereits Cross Compliance einhalten. Wer im Bereich Weinbau Zahlungen im Rahmen der Umstrukturierung und Umstellung oder des Rodungsprogrammes bezieht, muss seit der Umsetzung der EU-Weinmarktorganisation bei Cross Compliance zudem eine dreijährige Frist beachten. Damit ist es auch erforderlich, dass die hiervon betroffenen Winzer einen Sammelantrag, also einen Antrag Agrarförderung zum 15. Mai abgeben.“ Ich spüre die leichte Säure, nicht nur des Obstes, und frage: „Und wenn nicht?“ – „Dann kommt es zu einer Kürzung der Zahlungen. Für unsere Weinbaubetriebe ist das alles noch relativ neu. Es wäre wünschenswert, wenn Kulanz in der Eingewöhnungszeit gewährt werden könnte.“ Bei der Schwierigkeit der Thematik greife ich zu einem Traubenerzeugnis, das schon die Erfahrung der Gärung hinter sich hat, denn Frau Adams fährt fort: „Noch schlimmer kann es einen Weinbaubetrieb treffen, der seine Ernte-, Erzeugungs- oder Bestandsmeldung nicht rechtzeitig vorgelegt hat. Hier sieht das EU-Recht sogar einen Ausschluss von Fördermaßnah-

men, unter anderem für Investitionen der Weinmarktorganisation, für das jeweils laufende und kommende Jahr vor. Diese Sanktionen gehen weit über den Sanktionsrahmen der allgemeinen Agrarförderung hinaus, wo diese meist auf Kürzungen der Beihilfen beschränkt sind. Eine Änderung der Brüsseler Verordnung ist dringlich!“

Ich versichere meiner Gesprächspartnerin, dass dieses Editorial von allen Entscheidern über Rechtsänderungen, zumindest deutscherseits, gelesen werden könnte, während ich mich mit aller Vorsicht dem Federweißen nähere, der uns in dieser Saison



„Winzer, die an Agrarumweltmaßnahmen teilnehmen oder Zahlungsansprüche mit Hilfe von Rebflächen aktivieren, müssen wie jeder andere landwirtschaftliche Betrieb auch bereits Cross Compliance einhalten“, antwortet Adams

trotz Reiferückstands früher denn je erreicht hat. Bei diesem spritzigen Getränk lässt sich wunderbar mutmaßen, welche Auswirkungen die GAP-Reform auf den Geldbeutel und das Instrumentarium der Weinbau-Förderprogramme haben wird. Wir erörtern, dass die Weinbau- und Genossenschaftsverbände sich auch auf europäischer Ebene einig sind, das 2013er Budget der EU-Weinmarktorganisation zu erhalten und das Instrumentarium der nationalen Stützungsprogramme eher auszubauen als auf Direktbeihilfen zu beschränken. Flexibilisierung und Entbürokratisierung der Maßnahmen wären wünschenswert. Im Angesicht des bunten, wenn auch etwas abgearbeiteten Angebots von Obst- und Traubenerzeugnissen vor uns auf dem Tische kommen wir an der Erkenntnis nicht vorbei, dass der Weinbau immer stärker in die allgemeinen Agrarregelungen integriert wird.